

Rödl & Partner

FOKUS PUBLIC SECTOR

Ausgabe:
JULI
2020

Informationen für Entscheider in Verwaltung,
Unternehmen und Politik

- 
- | | | | |
|--|----|---|----|
| → Digitalisierung | | → Haushalt | |
| - Digitalisierung des kommunalen Finanz- und Rechnungswesens – Das ERP-System als digitaler Kern | 4 | - Strategischen Kurs realisieren – Jetzt erst recht! | 16 |
| → Finanzen | | → Steuern | |
| - Auskömmliche Benutzungsgebühren – (Eigentlich) selbstverständlich und wichtiger denn je! | 8 | - Entwicklungen zu § 2b UStG | 18 |
| → Fördermittel | | → Breitband | |
| - Fördermittelmanagement – Wenn nicht jetzt, wann dann? | 11 | - Digitales Projektmanagement beim Ausbau von Glasfasernetzen | 21 |
| → Verwaltung | | → Rödl & Partner intern | |
| - Rechtssichere Stellenbewertungen ganz digital | 14 | - Veranstaltungshinweise | 25 |

Liebe Leserin, lieber Leser,

nach wie vor prägt die Corona-Krise unseren Alltag. Die Kommunen stehen dabei vor großen Herausforderungen: Einerseits müssen die von Bund und Ländern beschlossenen Maßnahmen auf kommunaler Ebene umgesetzt werden, andererseits wirken sich Steuer- und Ausgabenerleichterungen massiv auf die kommunalen Haushalte aus. Fehlende Steuereinnahmen in Milliardenhöhe sollten daher nun ein Grund mehr für Kommunen sein, altbekannte Probleme und aufgeschobene Aufgaben jetzt erst recht anzugehen. Dazu gehören unter anderem die Kalkulation kostendeckender Gebühren, der Aufbau eines zentralen Fördermittelmanagements oder die Entwicklung einer klugen Haushaltskonsolidierungsstrategie. In unserer aktuellen Ausgabe erläutern wir, worauf es dabei ankommt und warum dies gerade jetzt wichtiger denn je ist. Darüber hinaus berichten wir über die aktuellen Entwicklungen zum §2b UStG, rechtssichere Stellenbewertungen sowie die Rolle eines ERP-Systems bei der Digitalisierung des Finanz- und Rechnungswesens und die Vorteile eines digitalen Projektmanagements beim Ausbau von Glasfasernetzen.

Regelmäßige Beiträge zu den aktuellen Entwicklungen zu Corona und den Auswirkungen auf den Öffentlichen Sektor finden Sie auch auf unserer Internetseite:

<https://www.roedl.de/wen-wir-beraten/oeffentlicher-sektor/oeffentlicher-sektor-aktuelle-entwicklungen-corona>



Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen.

MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner

HEIKO PECH
Partner

→ Digitalisierung

Digitalisierung des kommunalen Finanz- und Rechnungswesens

Das ERP-System als digitaler Kern

von Heiko Pech und Harald Eder

- Ein digitales kommunales Finanz- und Rechnungswesen ist ein zentraler Erfolgsfaktor für eine bürgerzentrierte Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes
- Mit einer Fit-Gap-Analyse lassen sich die Handlungsfelder zur Optimierung des ERP-Systems schnell und effizient bestimmen
- Die Optimierung des ERP-Systems sollte in 3 Schritten erfolgen: Entscheidung zur Systemstrategie, Verbindung mit der Roadmap Digitale Kommune, Integration aller für das Finanz- und Rechnungswesen relevanten Prozesse
- In das ERP-System sind operative Prozesse aus den Fachbereichen zu integrieren, insbesondere Abwicklungsprozesse im Bürgerservice. Dadurch werden die Prozesse durchgängig, effizienter und bürgerfreundlicher.

IST IHR ERP-SYSTEM FIT FÜR DIE DIGITALISIERUNG?

Die Digitalisierung des kommunalen Finanz- und Rechnungswesens ist aus mehreren Gründen dringend notwendig. Die wichtigsten sind das krisenunabhängige Funktionieren aller Geschäftsprozesse im Finanz- und Rechnungswesen, der zu leistende Beitrag zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, die zunehmenden Anforderungen der Stakeholder an Schnelligkeit und Datenverfügbarkeit oder die Hebung von Service- und Effizienzpotenzialen, etwa durch die Minimierung manueller Tätigkeiten im Rechnungswesen.

Im Newsletter-Bertrag „Übernehmen Roboter bald das kommunale Finanz- und Rechnungswesen?“ vom April 2020 wurden die Eckpunkte einer Roadmap für die Digitalisierung dargestellt. Bestandteil dieser Roadmap ist ein an den digitalen Anforderungen ausgerichtetes ERP-System. Wir von Rödl & Partner ermitteln mithilfe einer Fit-Gap-Analyse welche Handlungsfelder im ERP-System gegeben sind. Schlüsselfragen in der Analyse sind die

- Unterstützung einer schnellen, integrierten und effizienten Planung und Analyse (Planung, Budgetierung, Forecasting, Reporting und Abschlusserstellung)

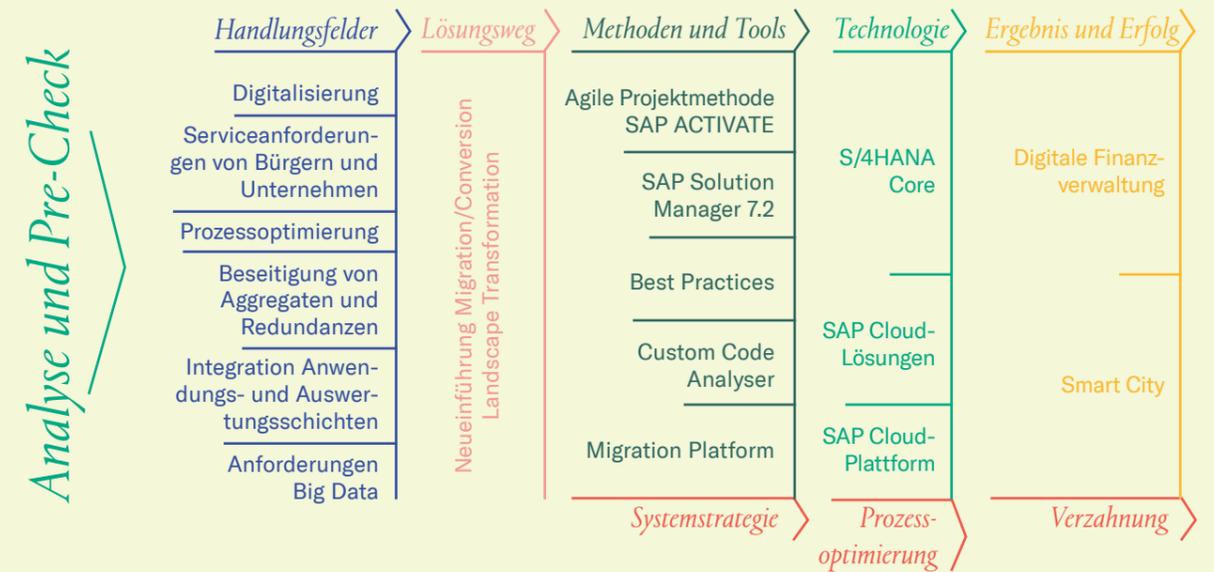
- Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und des „Once Only Ansatzes“
- Gewährleistung einer vollständigen Prozessintegration und Prozesseffizienz (End-to-End-Finanzprozesse)
- Verzahnung der Fachverfahren mit ERP-System z.B. bei den Bezahlprozessen
- Anbindung von Web-Anwendungen/Apps
- Stammdatenzentralisierung, Vereinheitlichung und Dublettenbereinigung

Die Fit-Gap-Analyse zeigt häufig ein über viele Jahre inhomogen gewachsenes ERP-System, das unter Digitalisierungsüberlegungen an seine Grenzen stößt. Typische Beobachtungen sind:

- Ein hoher Aufwand bei Planung und Reporting (Verteilte Systeme, Abstimmungsprobleme, aufwendige Prognosen und Simulationsrechnungen)
- Zu geringe Prozessintegration (Bestellwesen, Personalwesen, Immobilienwirtschaft)
- Eine Fehlende Aktualität der Entscheidungsgrundlagen (z.B. wirtschaftliche Jugendhilfe)
- Multiple Systeme mit unterschiedlichsten Stammdatenanforderungen, -logiken und vielen Stammdaten-dubletten
- Viele manuelle Buchungen mit Fehleranfälligkeit
- Mehrfache Datenverarbeitungsprozesse bei gleichen Sachverhalten
- Schwierige und fehleranfällige Schnittstellenbeziehungen
- Störanfälligkeit der Systemlandschaft bei Systemupdates oder Integration neuer Prozesse
- Fehlende Möglichkeit der Einbindung von Internet-technologien

SCHRITTE FÜR DIE OPTIMIERUNG DES ERP-SYSTEMS AM BEISPIEL SAP S/4HANA

Die Ergebnisse der beschriebenen Fit-Gap-Analyse sind in der Praxis abhängig vom eingesetzten IT-System. Demzufolge sind auch die Optimierungsschritte spezifisch. Am Beispiel der ERP-Lösung von SAP wollen wir aufzeigen, wie ein Optimierungsprozess aussehen kann.



ALTSYSTEM OPTIMIEREN ODER UMSTEIGEN? – DIE SYSTEMSTRATEGIE

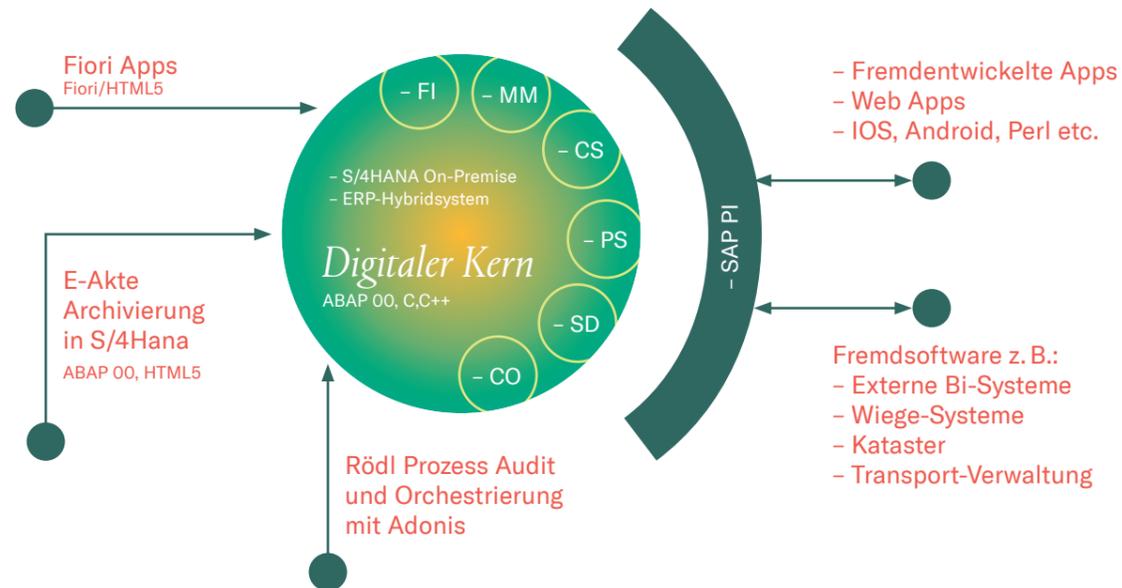
Ohne ein gut funktionierendes ERP-System sind Digitalisierung und der Weg zur Smart City unmöglich. Deswegen muss bewusst entschieden werden, ob die bestehende Systemlandschaft den Anforderungen der Zukunft standhält und beibehalten werden kann. Die Ergebnisse der Fit-Gap-Analyse sind dabei detailliert zu bewerten. Eine Optimierung eines bestehenden ERP-Systems ist auf den ersten Blick immer die kostengünstigere Lösung. Die Projekterfahrung zeigt aber, dass sich eine Vielzahl der in der Fit-Gap-Analyse identifizierten Probleme nicht mit der bestehenden ERP-Lösung beseitigen lassen. Die dadurch verbundenen Kostennachteile sollten in einer Wirtschaftlichkeitsrechnung zu Ansatz kommen. Dauerhaft ineffiziente Prozesse können ein erheblicher Kosten- und Servicenachteil sein. Ein Übergang z.B. hin zu S/4HANA bietet eine Chance, sich von alten technischen und prozessualen Übergangslösungen zu trennen. Was zuerst als komplexere und teurere Lösung erscheint, kann auf lange Sicht und unter strategischen Aspekten die deutlich günstigere und zukunftsorientiertere Lösung sein.

ERP-SYSTEM ALS DIGITALER KERN

Mit den neuen Technologien des Webbrowsers für ERP-Systeme, die zum Beispiel SAP mit S/4HANA nutzt, lassen sich in Zukunft viele Anwendungen und Programme in Form von Apps einbinden und auch auf verschiedenen Geräten wie Handys oder Tablets betreiben. Damit kann das ERP-System zum digitalen Kern werden und Bürgerdienste über Apps als Selfservice integrieren. Dadurch erleben die Bürger einen vertrauten Standard.



Der Ansatz von Rödl & Partner für die digitale Verwaltung mit S/4HANA



Die aufgenommenen Prozesse werden den von SAP S/4Hana vorgeschlagenen Soll-Prozessen gegenübergestellt und dort wo notwendig angepasst. So werden z. B. für den Beschaffungsprozess alle Schritte von der Anfrage über die Bestellanforderung und Freigabe, der Bestellung, des Wareneingangs bis zur finalen Rechnungsabwicklung integriert abgewickelt. Die Finanzbuchungen laufen synchron und voll integriert im Hintergrund mit. Auch sind die Workflows vollständig integriert, ebenso wie E-Rechnungsfreigabeprozesse.

Durch die Prozessoptimierungen sind generell folgende Effekte möglich:

- Erfolgreiche Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und Unterstützung Ihrer Smart City Initiativen durch eine optimierte Einbindung von Bürgern, Unternehmen und Verwaltungen durch mobile und digitale Anbindung und Nutzung des ERP-Systems
- Nutzung von Big-Data-Analysedaten zur zentralen und dezentralen Steuerung von Verwaltungsprozessen
- Schnellere und vereinfachte Haushaltsplanung
- Durchgängige Homeoffice-Fähigkeit der Finanzverwaltung aufgrund digitaler und mobiler Arbeitsplatzmodelle

Kontakt für weitere Informationen



Heiko Pech
Diplom-Kaufmann
T +49 911 9193 3609
E heiko.pech@roedl.com

Die technologische Innovation im Vergleich zu einer klassischen ERP-Umgebung ist neben vielen anderen Innovationen die Arbeitsweise. S/4HANA arbeitet mit einer In-Memory-Technologie und ist im Vergleich zu anderen Datenbanksystemen wesentlich performanter und schneller. Dies erlaubt zum Beispiel größere Auswertungen wie Budget- oder MRP II-Läufe häufiger und während der Arbeitszeit durchzuführen. Auch aufwendige Analysen können schnell und zielkonform durchgeführt werden. Dies bedeutet, bei S/4HANA werden die Daten aus dem Arbeitsspeicher RAM gelesen, nicht von der Festplatte ROM. Große Datenmengen sind hierbei schnell verfügbar und verarbeitbar. Dies ist die Grundlage für den Umgang mit dem massiv erhöhten Datenbedarf in der heutigen Zeit von Big-Data und hoher Online- und Informationsverfügbarkeit für den Kunden und Bürger.

PROZESSE SCHRITTWEISE OPTIMIEREN

Mit der Umsetzung der Systemstrategie und der Einbindung von Bürgerservicefunktionen in das ERP-System entsteht gleichzeitig die Grundlage für Prozessoptimierungen. Entlang der Prozesslandkarte für das kommunale Finanz- und Rechnungswesen erfolgt die Prozessaufnahme aller End-to-End-Finanzprozesse:

- Beschaffung bis zur Zahlung
- Bürgerdienstleistung bis zum Zahlungseingang
- Haushaltsplanung bis zum Abschluss
- Personalplanung bis zum Personalabgang

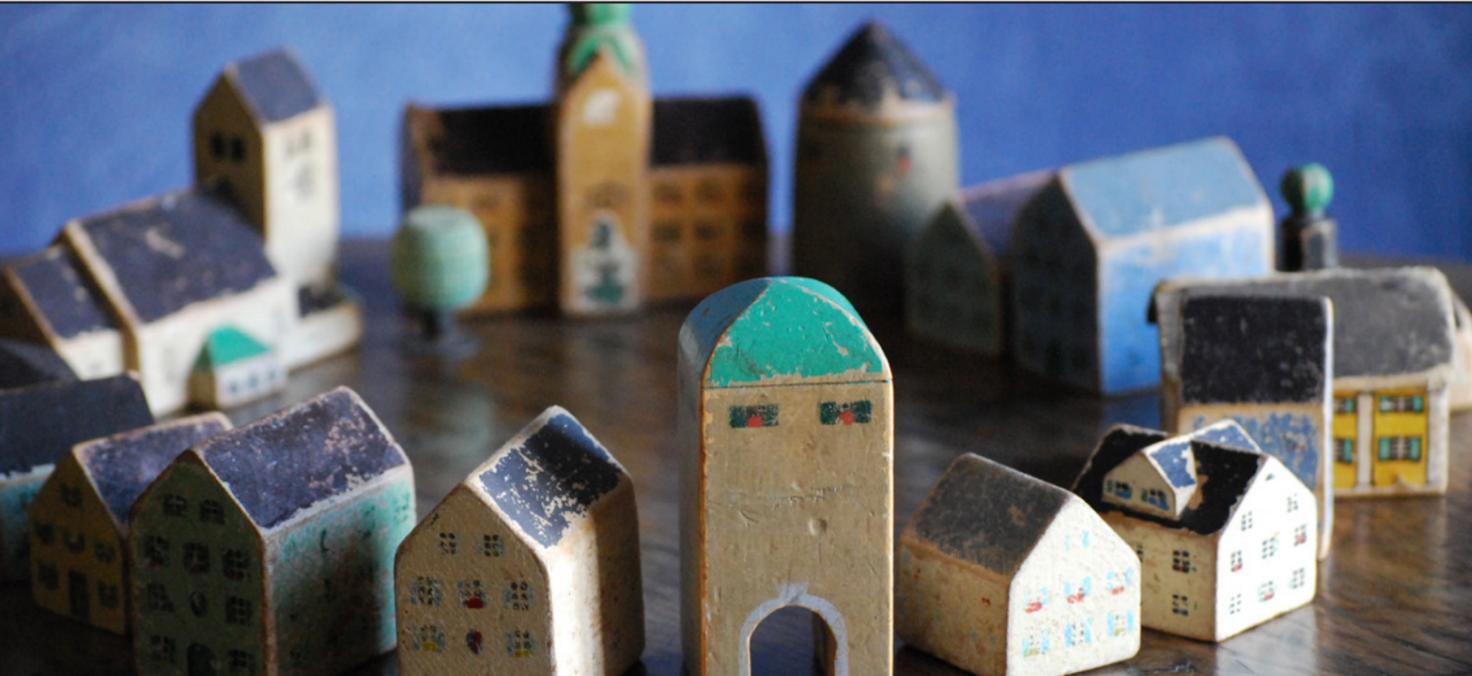


Wie die Digitalisierung des kommunalen Finanz- und Rechnungswesens gelingen kann und welche Rolle dabei das ERP-System spielt, möchten wir mit Ihnen bei einer Online-Veranstaltung vertiefen. Bereits heute können Sie sich für das **WEBINAR "DIGITAL FINANCE"** am 15.9.2020 anmelden. Unsere Berater geben einen Einblick in aktuelle Projekte und diskutieren mit Ihnen Voraussetzungen und Wege für einen erfolgreichen Transformationsprozess.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme!



Harald Eder
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 911 5979 6210
E harald.eder@roedl-it.com



→ Finanzen

Auskömmliche Benutzungsgebühren

(Eigentlich) selbstverständlich und wichtiger denn je!

von Alexander Faulhaber und Florian Moritz

Es sind besondere Zeiten, in denen wir uns befinden. Die COVID-19-Pandemie prägt unser Leben auf verschiedenste Weise und wird die Gesellschaft auch noch lange Zeit beschäftigen. Im Hinblick auf wirtschaftliche Konsequenzen der Pandemie erzeugten zu Beginn der Krise besonders die milliardenschweren Hilfspakete¹ und diverse (Steuer-)Ausgabenerleichterungen² mediale Aufmerksamkeit. Exemplarisch seien hier nur die in Rekordzeit bereitgestellten Soforthilfeprogramme für Kleinunternehmen oder die Diskussion um die Rettung des Lufthansa-Konzerns genannt.

Das finanzielle Wohl und Wehe von Kommunen war zu Beginn der Pandemie indes eher eine Randnotiz in der öffentlichen Berichterstattung. Dies ändert sich zusehends und die entsprechenden Meldungen lassen durchaus aufhorchen. Der Bayerische Gemeindetag

geht etwa davon aus, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie für Kommunen mindestens an die Folgen der Finanzkrise der Jahre 2007 bis 2009 herankommen werden und fordert, weitere Steuersenkungen zulasten kommunaler Einnahmen zu vermeiden.³ Zunächst für einzelne Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge⁴ und nach der Steuerschätzung Mitte Mai für die gesamten Kommune⁵ wird auch der Ruf nach der Errichtung von Rettungsschirmen für Kommunen lauter. Eine Garantie hinsichtlich des „wann“ und „in welchem Umfang“ solcher Maßnahmen gibt es indes nicht.

Umso mehr müssen jetzt alle Anstrengungen zur Sicherung kommunaler Einnahmen auf diejenigen Aufgaben konzentriert werden, die in der Hand der Kommunen liegen: Dazu gehört auch die Kalkulation kostendeckender Gebühren. Folgende Arbeitshypothesen sollten in diesem Zusammenhang überdacht werden:

ERHALT DER KOMMUNALEN INFRASTRUKTUR NICHT VERNACHLÄSSIGEN

Die aktuelle Pandemie darf unter keinen Umständen dazu führen, dass Investitionen in den Erhalt der kommunalen Infrastruktur verschoben werden, sodass der Sanierungstau weiter steigt. Verschobene Investitionen mögen zwar kurzfristig zu einer Entlastung führen, der Preis der Zurückhaltung wird jedoch voraussichtlich umso höher sein. Zunächst staut sich der Umfang der notwendigen Investitionen für Maßnahmen zum Infrastrukturerhalt um die verschobenen Maßnahmen weiter auf. Zudem ist weder von einer kurzfristigen Entspannung bei Baupreisen auszugehen noch dürfte es im Falle einer flächendeckenden Zurückhaltung bei kommunalen Investitionen überhaupt ausreichend Baufirmen geben, die die Nachfrage bedienen können. Selbst die Hoffnung auf fallende Zinsen kann diese Effekte nicht ausgleichen.

AUF GRUNDSÄTZE DER EINNAHMEERZIELUNG BESINNEN

Gerade vor dem Hintergrund wegbrechender Steuereinnahmen sollten sich alle Kommunen auf die gesetzlichen Einnahmeerzielungsgrundsätze besinnen. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei denjenigen Gebühren zuteilwerden, die der Finanzierung kostenrechnender Einrichtung dienen und damit essenziell zur Sicherstellung der dort erbrachten Leistungen sind. Dazu zählen „kritische“ Infrastrukturen wie die Wasserversorgung, die Abwasser- und die Abfallentsorgung, die nur im Falle vernünftiger Instandhaltung auch künftige Krisen in gewohnter Selbstverständlichkeit überstehen. Die notwendige Resilienz muss durch kostendeckende Gebühren sichergestellt werden.

SUBSTANZERHALTENDE KOSTENDECKUNG BETREIBEN

Damit Benutzungsgebühren nicht nur auf dem Papier kostendeckend sind, müssten alle anfallenden Kosten auch in der kostenrechnenden Einrichtung erfasst werden. Werden zum Beispiel zentrale Dienste, wie die des Rechtsamts oder der Finanzverwaltung für die Ausfertigung der Gebührenbescheide und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs in Anspruch genommen, so sind deren Kosten durch eine interne Leistungsverrechnung auch anteilig zu verrechnen.

Zudem dürfte eine Bewertung des kommunalen Infrastrukturvermögens auf Ebene von Wiederbeschaffungszeitwerten für die Ermittlung der ansatzfähigen Abschreibungen gerade vor dem Hintergrund wegbrechender Steuereinnahmen künftig eine immer wichtigere Funktion bei der langfristigen Sicherung kommunaler Leistungen spielen. So lassen sich Preissteigerungen für notwendige Sanierungsarbeiten dämpfen. Zudem wird die aktuell ohnehin angespannte Liquidität nicht durch eine zusätzliche Kreditaufnahme belastet.

WEITER GUTES TUN UND NOTWENDIGES OFFEN KOMMUNIZIEREN

Städte und Gemeinden in Deutschland bewältigen kommunale Daseinsvorsorge selbst in diesen besonders herausfordernden Zeiten ausgesprochen gut. Die Versorgung der Bevölkerung mit (über-)lebensnotwendigen Leistungen läuft rund um die Uhr. Wenngleich der weit- aus überwiegende Teil der Bevölkerung diese Leistungen auch zu schätzen weiß, sollten Kommunen gerade jetzt auch kommunikativ herausfordernde Aufgaben



¹Vgl. bspw. Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbstständigen vom 3.4.2020, Az. PGS-3560/2/1.

²Vgl. hierzu bspw. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.3.2020.

³Vgl. hierzu <https://www.augsburger-allgemeine.de/politik/Ein-Drittel-weniger-Steuern-Corona-trifft-bayerische-Kommunen-dramatisch-id57347996.html>.

⁴Vgl. hierzu bspw. <https://www.roedl.de/themen/kompass-mobilitaet/13-2020/appell-verkehrsministerkonferenz-rettungsschirm-bund>.

⁵Vgl. <http://www.staedtetag.de/presse/mitteilungen/092554/index.html>.

⁶Institut für empirische Sozialforschung: Studie: Qualität und Image von Trinkwasser in Deutschland (Datenreport 2018/19).

proaktiv angehen, selbst wenn dies im ersten Moment auf Unverständnis trifft. Dazu gehört beispielsweise auch, der langfristigen Erhaltung des kommunalen Vermögens auch in den Benutzungsgebühren einen höheren Stellenwert einzuräumen. Hier sollte Aufklärungsarbeit für die Bürger geleistet werden, da vielen der Preis für die kommunalen Leistungen gar nicht bewusst ist.⁶

Nach den jüngsten Schätzungen werden Steuereinnahmen auch in den kommenden Jahren nicht mehr sprudeln, die Ungewissheit für Kommunen bleibt demnach hoch. Insoweit gilt es umso mehr, mit den kostenrechnenden Einrichtungen die Bereiche in den Fokus zu nehmen, deren Entwicklung von den Kommunen beeinflusst werden kann. Wir begleiten Sie gerne dabei, die Bedeutung der Thesen für Sie zu hinterfragen und Fragen rund um die Kalkulation und Kommunikation von Benutzungsgebühren zu beantworten.

⁶ Institut für empirische Sozialforschung: Studie: Qualität und Image von Trinkwasser in Deutschland (Datenreport 2018/19).

Kontakt für weitere Informationen



Alexander Faulhaber
Diplom-Kaufmann,
Diplom-Betriebswirt (BA)
T +49 911 9193 3507
E alexander.faulhaber@roedl.com



Florian Moritz
Diplom-Kaufmann
T +49 911 9193 3623
E florian.moritz@roedl.com

→ Fördermittel

Fördermittelmanagement

Wenn nicht jetzt, wann dann?

von Timo Cordes und Ina Eichhoff

Seit mehreren Wochen bestimmt die Corona-Krise den Alltag der Menschen und stellt damit auch die Kommunen vor große Herausforderungen. Es war und ist in dieser Zeit immer wieder an den Kommunen gelegen, die von der Bundes- respektive den Landesregierungen beschlossenen Gegenmaßnahmen zur Verbreitung des Virus umzusetzen.

Doch nicht nur dieses enorme Engagement der Kommunen wirkt sich massiv auf die Haushalte der Städte und Gemeinden aus, sondern auch die zukünftig fehlenden Steuereinnahmen, die sich nach jüngsten Schätzungen auf fast 12 Milliarden Euro für das Jahr 2020 beziffern. Darüber hinaus tritt durch das Virus einmal mehr die altbekannte Problematik des vorhandenen Investitionsstaus in den Städten und Gemeinden zum Vorschein.

DIE FÖRDERMITTEL STEHEN BEREIT, DER ABRUF LÄUFT SCHLEPPEND

So zeigt sich der Investitionsstau der letzten Jahre bereits im Handlungsbedarf beim Homeoffice für die eigenen Angestellten und Beamten oder beim Breitbandausbau (Stand Anfang Januar 2020 wurden von insgesamt 2,4 Milliarden Euro deutschlandweit lediglich 18 Prozent abgerufen)¹. Zusätzlich steht das Thema der Digitalisierung öffentlicher Einrichtungen – insbesondere aufgrund der zuletzt vorherrschenden Schulschließungen – wieder im Fokus (Stand Anfang Januar 2020 waren von den 5 Milliarden Euro aus dem Digitalpakt „Schule“ erst 20 Millionen Euro bewilligt, das entspricht gerade einmal 4 Prozent).²

Trotz vorhandener Fördermittel haben es die Kommunen jedoch in den letzten Jahren verpasst, entsprechend zu investieren. Die Gründe dafür sind zahlreich und vielfältig. Ein Grund ist der enorm hohe Verwaltungsaufwand, der mit den Förderprogrammen zusammenhängt.

Exemplarisch hierfür ist das vom Bund bereitgestellte Programm zur Förderung kommunaler Investitionen im

Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes, in dem der Bund es grundsätzlich den Ländern überlässt, zu entscheiden, welche Kommunen und Projekte Mittel erhalten. Die Länder mussten hierfür zunächst Verwaltungsverfahren zu den jeweiligen Förderkriterien beschließen, was dazu beitrug, dass die Fördermittel in den Bundesländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten abrufbar waren. Dementsprechend wurden in Brandenburg und Baden-Württemberg bis Ende September 2019 bereits mehr als drei Viertel der gebilligten Mittel ausgezahlt, während es in Nordrhein-Westfalen weniger als die Hälfte waren (insgesamt wurden von den zur Verfügung stehenden 3,5 Milliarden Euro bis September 2019 lediglich 48 Prozent abgerufen).³

Hinzu kommt der bürokratische Aufwand der Kommunen, die für den Mittelabruf oftmals erhebliche Genehmigungshürden zu überwinden sowie eine Vielzahl an Vorschriften und Regelungen zu beachten haben. Dabei geht es teilweise z. B. um die Mindestanzahl an einzuholenden Angeboten, was in der Zeit vor Covid-19 – in der die Konjunktur boomte und der Fachkräftemangel vor allem auch im öffentlichen Bereich spürbar war – zum Problem werden konnte. Darüber hinaus stehen den Kommunen während und nach der Umsetzung der Projekte weitere Bürokratie-Runden bevor, in denen u. a. Abrechnungen der Baufirmen sowie die entsprechenden Verwendungsnachweise eingereicht werden müssen. Dabei geraten die Kommunen mittlerweile immer mehr an ihre Grenzen, denn durch den demographischen Wandel und den vorherrschenden Fachkräftemangel – von dem kaum eine andere Branche so betroffen ist wie der öffentliche Dienst – wird es für die Kommunen immer schwieriger, qualifiziertes Personal zu finden, das sich (zukünftig) mit der Suche, Akquise und Abwicklung von Fördermitteln beschäftigt. Erschwerend kommen die Vielzahl verschiedener Förderprogramme sowie die immer komplizierter werdenden Antragsprozesse hinzu. Diesen weitreichenden Anforderungen und Herausforderungen können viele Kommunen nur unzureichend gerecht werden; so fehlt es nicht nur an Personal und Fachwissen, sondern auch an klar definierten Strukturen.

¹ <https://www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/sendung/investitionsstau-warum-infrastrukturprojekte-trotz-geld-scheitern-100.html>.

² <https://www.tagesspiegel.de/wissen/erst-20-millionen-euro-bewilligt-der-digitalpakt-fuer-schulen-kommt-kaum-voran/25460210.html>.

³ <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/kommunen-lassen-milliarden-foerdermittel-ungenutzt-100.html>.



Eine dezentrale Struktur bei der Beantragung und Bearbeitung von Fördermitteln ist das, worunter viele Kommunen aktuell „leiden“. Dies führt oftmals zu typischen Fehlerrisiken, wie z.B. im Rahmen der Antragstellung, bei den Mittelabrufen und/oder Verwendungsnachweisen, den Fristen sowie der fehlenden Kenntnis der Förderbestimmungen. Damit verbunden sind unnötige Korrekturrunden und – im schlimmsten Fall – Rückforderungsansprüche des Fördermittelgebers.

GRUNDLAGEN EINES (ZENTRALEN) FÖRDERMITTEL-MANAGEMENTS

Dabei könnte die Einrichtung eines (zentralen) Fördermittelmanagements mitsamt entsprechender Organisations-/Governancestrukturen Abhilfe schaffen. Dazu zählt vor allem die Konzipierung eines Fördermittelfadens sowie von Standards zur Beantragung und Abrechnung (Checklisten, Vordrucke u. ä.). Außerdem erfordert es neben einem Fördermittel- bzw. Projektcontrolling auch einen breit gefächerten Überblick über mögliche Förderprogramme und deren Grundvoraussetzungen.

Von hier aus können im ersten Schritt permanente Fördermittel gezielt gesucht bzw. akquiriert, den geplanten Projekten zugeteilt und später abgerechnet werden. Die dabei gesammelten Informationen zu den möglichen Förderprogrammen sind sowohl den entsprechenden Fachämtern – die die Planung und Umsetzung der Investitionsmaßnahmen verantworten – als auch den politischen Entscheidungsträgern in komprimierter und verständlicher Weise zur Verfügung zu stellen. Mit Hilfe vordefinierter Prozesse – z.B. in Form eines Projekthandbuchs und dazugehöriger Checklisten – lässt sich der allgemeine Ablauf von der Festlegung notwendiger interner und externer Schnittstellen (beispielsweise Kämmerei, Bau- und/oder Schulamt, Rechnungsprüfungsamt sowie externer Fördermittelgeber) über die Beantragung und Umsetzung bis hin zur Abwicklung bzw. Abrechnung regeln.

Aufgrund der Tatsache, dass die Fördermittelgeber von den Zuwendungsempfängern bzw. Kommunen die Erfüllung umfangreicher Anforderungen verlangen, ist vor der Fördermittelbeantragung die Fördermaßnahme hinsichtlich ihrer Machbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit zu

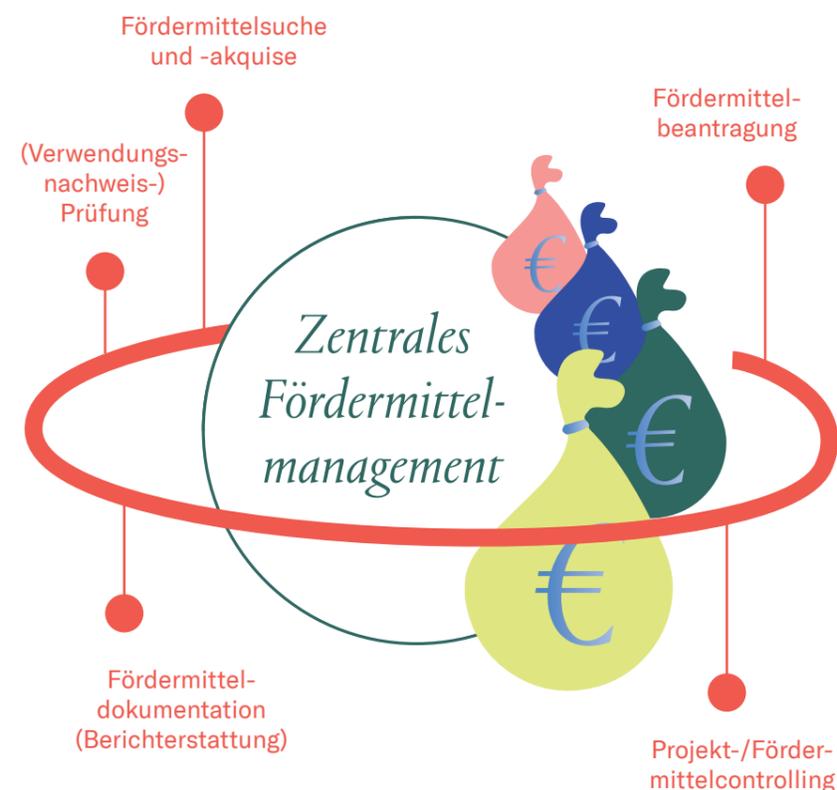
prüfen. Gegebenenfalls sind die zu erbringenden Eigenmittel für die Kommune nicht finanzierbar oder die Anforderungen so hoch, dass eine förderkonforme Umsetzung nicht gewährleistet werden könnte und damit schlussendlich mögliche Rückzahlungsverpflichtungen drohen.

Bei der förderkonformen Projektumsetzung hat der Zuwendungsempfänger nämlich weitere (Bürokratie-)Hürden zu meistern. Hierbei sind insbesondere die definierten Anforderungen und Ziele der Fördermittelgeber (z. B. Umwelt- und Naturschutz, Digitalisierung bzw. Smart-Cities) fortlaufend durch Kalkulationen, Reportings inklusive Fristenkontrollbücher und Abweichungsanalysen zu überwachen. Dieses soll die Kommunen frühzeitig in die Lage versetzen, Planabweichungen zu erkennen und so geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können, um die Erreichung des Förderziels und damit die ordnungsgemäße Umsetzung sicherzustellen.

Ferner ist die Kommune gegenüber dem Fördermittelgeber verpflichtet, regelmäßig – in Form von Verwendungsnachweisen – die zweckmäßige Mittelverwendung und damit die Einhaltung der Förderbedingungen zu belegen. Hierbei ist es für die Kommune wichtig, im definierten bzw. (projekt-)spezifischen Prozess sicherzustellen, dass die Akten und Rechnungen vollständig sowie prüf- bzw. reversionssicher dokumentiert werden, da für den Zuwendungsgeber ansonsten die Möglichkeit besteht, die bereits gewährten Fördergelder zurückzufordern.

Im Hinblick auf die Prüfung der Förderbedingungen werden die Prüfpflichten immer öfter auch auf das (Rechnungs-)Prüfungsamt bzw. die Revision der Fördermittelpfänger verlagert, sodass hier eine enge Zusammenarbeit zwischen den jeweils beteiligten Ämtern erfolgen muss.

Bei einem zentralen Fördermittelmanagement haben die Rechnungsprüfungsämter im Rahmen gesetzlich oder per Bescheid vorgeschriebener (Verwendungsnachweis-)Prüfungen die Möglichkeit, auf einen zentralen Ansprechpartner zurückzugreifen. Dies bietet den Beteiligten die Chance, entsprechende Prüfungen möglichst schlank und effizient zu halten sowie klare Verantwortlichkeiten zu schaffen



AUFBAU EINES (ZENTRALEN) FÖRDERMITTELMANAGEMENTS, JETZT!

Für jede größere Kommune lohnt sich der Aufbau eines zentralen Fördermittelmanagements, ausgestattet mit den entsprechenden fachlichen und sachlichen Ressourcen. Hierbei begleiten und unterstützen wir Sie sehr gern. Durch unsere jahrzehntelange kommunale Expertise können wir Sie im Aufbau eines auf Ihre Kommune angepassten Fördermittelmanagements erfolgreich unterstützen.

Aber auch für kleinere Kommunen, die nicht über entsprechende personelle Kapazitäten verfügen ein eigenes Fördermittelmanagement einzurichten, sollten Lösungen gefunden werden. Diese könnten die Leistungen entweder an einen externen Dienstleister vergeben oder im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen Kommunen ein Fördermittelmanagement gemeinsam aufbauen.

Wir unterstützen Sie, neben dem Aufbau und der Beratung zu einem Fördermittelmanagement, auch partiell bei der Einhaltung der Beleg-, Nachweis- und Dokumentationspflichten. So können wir zusätzlich zu der Budgetüberwachung auch Ihre Mittelanforderungen vorbereiten und die notwendigen Berichte für Sie erstellen.

Kontakt für weitere Informationen



Ina Eichhoff
Steuerberaterin
T +49 221 949 909 208
E ina.eichhoff@roedl.com



Timo Cordes
B.A. Öffentliche Verwaltung
B.A. Betriebswirtschaft & Management
T +49 221 949 909 262
E timo.cordes@roedl.com

→ Verwaltung

Rechtssichere Stellenbewertungen ganz digital

von Thomas Seitz

Die Einschränkungen, die der Ausnahmezustand rund um COVID-19 mit sich bringt, führen im kommunalen Arbeitsalltag keineswegs zu einem Stillstand des Aufgabenfelds der Stellenbewertung. Ob sich Ihr Stellengefüge aufgrund der akuten Umdisponierung von Aufgaben wandelt, organisationale Veränderungen zu Jahresbeginn bereits im Gange waren oder der reguläre Stapel an Höhergruppirungsanträgen auf seine Bearbeitung wartet: Rödl & Partner steht Ihnen gerne auch in dieser Zeit digital für alle Herausforderungen rund um Stellenbeschreibungen und -bewertungen zur Seite.

Eine saubere Arbeitsplatzbeschreibung, die transparente Kommunikation mit den betroffenen Stelleninhabern und die sichere Übermittlung von Bewertungsgutachten sind aufgrund unserer erprobten Vorgehensweise und modernen IT-Infrastruktur reibungslos mit einer digitalen Durchführung zu verknüpfen. So nutzen wir für die Dokumentation von Arbeitsplatzbeschreibungen einen virtuellen Vordruck, der sich über die gängige Textverarbeitung hinaus dynamisch an die speziellen Gegebenheiten einer jeden Stelle anpassen lässt. Durch die Dokumentation von aufgabenbezogenen und stellenübergreifenden Informationen in Form unkompliziert zu

bedienender Textfelder und Steuerelemente lassen sich Anpassungen im Handumdrehen vornehmen – auch durch Sie nach Projektabschluss.

Elementar für ein gut kommuniziertes Vorgehen und die Akzeptanz der betroffenen Beamten und Beschäftigten ist die Durchführung eines Stelleninterviews, in dem die übertragenen Aufgaben gemeinsam besprochen und auf bewertungsrelevante Inhalte hin analysiert werden. Trotz des Gebots des Social Distancing und der Reduzierung persönlicher Kontakte möchten wir diese Gelegenheit zur Beteiligung und Transparenzschaffung nicht aufgeben. Neben der telefonischen Interviewführung gehört auch die Nutzung von Videotelefoniesoftware aller gängigen Verfahren zu den denkbaren Möglichkeiten. Die erhöhte Effizienz durch entfallende Anfahrtszeiten bringt einen angenehmen Nebeneffekt für Projektaufwand und Klima mit sich.

Bei Stellenbewertungen handelt es sich zudem um einen sensiblen Prozess, der den Austausch vertraulicher Informationen zu Stellenwertigkeiten und stellenbezogenen persönlichen Daten in einem geschützten Raum erfordert. Wie bereits bewährt, nutzt Rödl & Partner hierfür die eigene sichere Datenaustauschplattform

RDoX, auf der Sie verschlüsselt und ohne das Risiko unbefugter Zugriffe Dokumente in einem gemeinsamen Projektdatenraum für uns hinterlegen und Ergebnisse jederzeit abrufen können. Selbstverständlich nutzen wir auf Wunsch auch ein entsprechendes Äquivalent von Ihrer Seite.

Sie sehen also: Auch bei Rödl & Partner bleibt die Durchführung von Stellenbewertungen in Bewegung. Gerne unterstützen wir Sie punktuell im Bewertungsprozess oder begleiten Sie von der Arbeitsplatzbeschreibung bis zum finalen Gutachten. Und wenn Sie sich nach diesen herausfordernden Zeiten ebenfalls einen zuverlässigen Partner für Ihre Stellenbewertungen wünschen, sind wir auch über eine langfristige Zusammenarbeit erfreut.

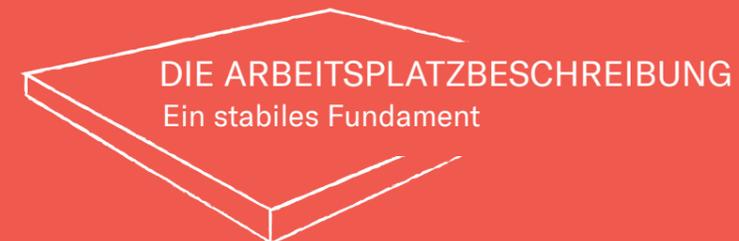
*Kontakt für weitere
Informationen*



Thomas Seitz
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 911 9193 3510
E thomas.seitz@roedl.com

DIE STELLENBEWERTUNG

Ein komplexes Bauwerk



DAS BEWERTUNGSERGEBNIS
Ein standfestes Mauerwerk



Bei Interesse an unserer kostenfreien Publikation schreiben Sie eine E-Mail an:
peggy.kretschmer@roedl.com



→ Haushalt

Strategischen Kurs realisieren

Jetzt erst recht!

von Thomas Seitz

Die coronabedingten Steuermindereinnahmen werden inzwischen in ersten Schätzungen in Zahlen dargestellt. Das Bundesfinanzministerium rechnet mit fast 50 Milliarden Mindereinnahmen bis 2024 für den genannten Bereich. Unterstützungsangebote werden am Horizont sichtbar, belastbare Konkretisierungen stehen gegenwärtig jedoch aus. Neben den prominent diskutierten Steuermindereinnahmen müssen jedoch auch steigende Ausgaben in den unterschiedlichsten Bereichen in den Blick genommen werden. Unter dem Strich wird es eine einfache Formel zur Darstellung der Situation geben: mit weniger mehr realisieren.

KURZER BLICK AUF DIE JÜNGERE VERGANGENHEIT

Bereits vor der jetzigen Krise hatten viele Kommunen mit der Realisierung der damals isolierten Herausforderungen zu kämpfen. Sinnbildlich dafür kann der Umset-

zungsstand rund um das Onlinezugangsgesetz und damit die Bemühungen der Digitalisierung genannt werden. Die tatsächlich für die Bürger zur Verfügung stehenden digitalen Angebote beschränken sich häufig auf Downloadbereiche für medienbrüch anfällige Dokumente sowie Onlineterminvergaben. Natürlich gibt es, wie in jeder Betrachtung, herausragende Ausnahmen. Dies soll und darf in dieser Darstellung auch nicht verloren gehen. Die Mehrheit der Kommunen hat jedoch noch einen weiten Weg zum Ziel digitaler Dienstleister vor sich.

ZURÜCK ZU DEN GEGENWÄRTIGEN HERAUSFORDERUNGEN

Die Kombination der beiden dargestellten Aspekte ergibt eine herausfordernde, vielleicht in dieser Form nie dagewesene Situation. Viele Kommunen stehen unter erhöhtem Realisierungsdruck bei zukünftig geringerer finanzieller Ausstattung. Klar ist jedoch auch, dass die

Umsetzung vieler Themen zum Nulltarif nicht möglich sein wird. Sowohl Infrastruktur als auch Konzeptionierung wegweisender Services binden Finanz- und Personalressourcen. Beide Punkte stellen ab sofort noch knappere Güter als zuvor dar.

KLUGE KONSOLIDIERUNGSPROGRAMME ENTWICKELN

Zu jeder Zeit knapper Finanzen in Kommunen hatten Konsolidierungsprogramme Hochkonjunktur. Dieses bekannte und nicht immer erfolgreich angewendete Instrument zum Ausgleich der Haushaltspläne wird auch in der gegenwärtigen Gesamtsituation zum Einsatz gebracht werden. Dies muss grundsätzlich nicht schlecht sein. Im Sinne der Lessons learned gilt es, die darin enthaltene Intention des Instruments mit einer zukunftsfähigen Verwaltungsstruktur in Einklang zu bringen. An dieser Stelle sind wir an einem neuralgischen Punkt angelangt. Viele Konsolidierungsprogramme waren in der Vergangenheit durch Pauschalismus und Isolation gekennzeichnet. Durch suboptimale Vorgehensweisen und mangelnde Gründlichkeit in der Bearbeitung entwickelte sich ein Hang zu „Rasenmähermethoden“, die schnelle planerische Ergebnisse vorweisen konnten, jedoch die Unterschiedlichkeit der verschiedenen verwaltungsinhärenten Aufgabenbereiche völlig missachteten. Häufige Folgen: finanzielle Luftbuchungen oder Verdruss in den fachlichen Einheiten. Die Kommunen, die spezifische Konsolidierungsprogramme entwickelten, vergaßen nicht selten die Verbindung mit den strategischen Ziele herzustellen.

UNSER ANGEBOT FÜR SIE: REINVESTIEREN SIE IHRE OPTIMIERUNGSPOTENZIALE

Machen Sie es dieses Mal anders. Haushaltskonsolidierung kann auch ohne strategische Zielbeschädigung durchgeführt werden. Im Gegenteil! Wenn uns die derzeitige Krise eines gelehrt hat, dann die Erkenntnis, dass Engpässe zu Entwicklungskatalysatoren werden können. An dieser Stelle sei auf die rapide gestiegenen Möglichkeiten rund um das Thema „Homeoffice“ verwiesen. Wir unterstützen Sie bei der Erarbeitung einer klugen Haushaltskonsolidierungsstrategie, bei der im Fokus steht, die Zukunft durch die Optimierung der Gegenwart zu finanzieren. Als Einstieg in eine solche Entwicklung können wir gerne einen kombinierten Konsolidierungs- und Digitalisierungs-Check für Sie erstellen.

Kontakt für weitere Informationen



Thomas Seitz
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 911 9193 3510
E thomas.seitz@roedl.com



→ Steuern

Entwicklungen zu § 2b UStG

von Maik Gohlke und Christian Renno

OFFENE FRAGEN UND MEHR ZEIT?

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) durch die Einführung des § 2b UStG bringt zahlreiche wesentliche Änderungen mit sich. Aufgrund dessen hat der Gesetzgeber gemäß § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 gewährt, damit sich die jPdÖR auf die Anwendung der neuen Vorschrift vorbereiten und wesentliche Fragen zur Umsetzung geklärt werden können.

Eine große Anzahl von Abgrenzungs- und Anwendungsfragen ist bis heute ungeklärt geblieben. Es ist wohl auch nicht zu erwarten, dass alle offenen Punkte bis Ende 2020 klargestellt werden.

Der Bundesrat hat am 20.12.2019 einen Beschluss zur Verlängerung der Übergangsfrist zu § 2b UStG um 2 Jahre gefasst. Der Beschluss wurde in den Entwurf des Corona-Steuerhilfegesetzes aufgenommen. Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren soll am 5.6.2020 abgeschlossen werden. Es ist von einer Verlängerung des Optionszeitraums auszugehen.

Eine Vielzahl von Auslegungsfragen wurde erst ab Herbst 2019 durch neue BMF-Schreiben beantwortet. Es ist zudem davon auszugehen, dass noch weitere Konkretisierungen innerhalb des verlängerten Optionszeitraums erfolgen. Bereits vorgenommene Bewertungen sind insoweit zu aktualisieren und fortzuentwickeln.

Von besonderer Bedeutung war die praktische „Einschränkung“ des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG, der ursprünglich die Nichtsteuerbarkeit von Kooperationen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts begründen sollte.

Die folgenden Absätze sollen einen Überblick über die Verlautbarungen und Einblick in die Entwicklungen geben.

WAS BISLANG GESCHAH

ERSTMALIGE STELLUNGNAHME ZU ANWENDUNGSFRAGEN DES § 2B USTG

In seinem Schreiben vom 16.12.2016 „Anwendungsfragen zu § 2b UStG“ hat das BMF erstmals zu Auslegungsfragen des § 2b UStG Stellung genommen.

Insbesondere wurden die Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt definiert sowie der Begriff der größeren Wettbewerbsverzerrung konkretisiert.

Weitere Erläuterungen zu diesem BMF-Schreiben können dem Rödl & Partner-Newsletter zum BMF-Schreiben vom 16.12.2016 entnommen werden.

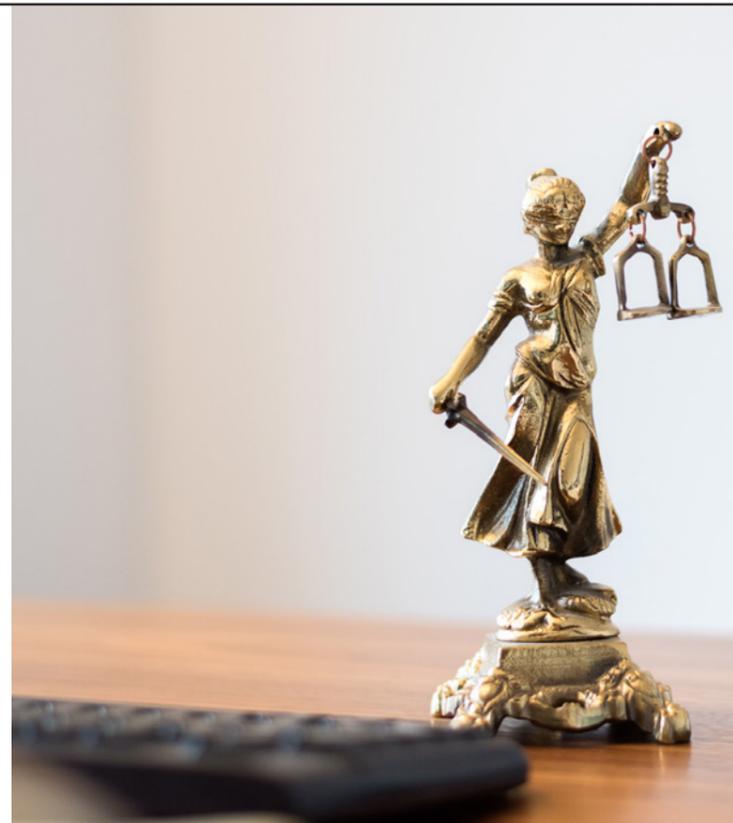
EUGH-RECHTSPRECHUNG ZU JURISTISCHEN PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Mit Schreiben vom 18.9.2019 erläutert das BMF, dass sich ausnahmsweise auch juristische Personen des Privatrechts auf das Urteil des EuGH berufen können, um unter besonderen Bedingungen wie eine juristische Person des öffentlichen Rechts behandelt zu werden.

Um diese Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen zu können, müssen die entsprechenden juristischen Personen des Privatrechts grundsätzlich eine Einrichtung des öffentlichen Rechts sein, die Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausführen. Hier ist zwingend eine Einzelfallprüfung und sorgfältige Gestaltung erforderlich. Die Hürden sind immens hoch und erfordern eine Vorabstimmung mit der Finanzverwaltung.

ERFÜLLUNG DER VORAUSSETZUNGEN DES § 2B ABS. 3 NR. 2 USTG

Am 14.11.2019 hat das BMF in einem weiteren Schreiben erneut zu Anwendungsfragen des § 2b UStG Stellung genommen. Es wurde klargestellt, dass bei Erfüllung der



Ähnlich konsequent in der engen Auslegung des § 2b UStG bleibt das BMF auch bei Leistungsbeziehungen zwischen rechtlich selbstständigen Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) und ihren Trägerkommunen. Mit Schreiben vom 15.1.2020 hat das BMF ausgeführt, dass die tatsächlich verwirklichten Sachverhalte Grundlage der Umsatzbesteuerung sind. Es besteht keine Sonderstellung. Die Anstalten des öffentlichen Rechts nehmen insoweit grundsätzlich am Wettbewerb teil. Die Leistungsbeziehung der AöR zu ihrer Trägerkommune können demnach der Umsatzsteuer unterliegen.

Weitere Ausführungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Anstalten des öffentlichen Rechts unter § 2b UStG Gesichtspunkten können dem Rödl & Partner-Newsletter zur Antwort des BMF vom 15.1.2020 entnommen werden.

Zu einer Vielzahl von Auslegungsfragen, die dem BMF durch den Verband kommunaler Unternehmen e.V. und die kommunalen Spitzenverbände übermittelt wurden, hat das BMF mit Schreiben vom 20.2.2020 Stellung genommen.

Bei der Behandlung von interkommunalen Rechenzentren ist auf die Leistung abzustellen. Werden Leistungen erbracht, die gleichartig im Wettbewerb auch von privaten Dritten erbracht werden können, ist regelmäßig von einer Unternehmereigenschaft auszugehen. Des Weiteren führt auch die entgeltliche Personalgestaltung regelmäßig zu einer Unternehmereigenschaft. Diese Leistungen sind dann steuerbar und gegebenenfalls steuerpflichtig.

Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG nur die Vermutung besteht, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Dementsprechend muss auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eine gesonderte Prüfung möglicher Wettbewerbsverzerrung nach § 2b Abs. 1 S. 2 UStG durchgeführt werden.

Dadurch findet § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG wohl praktisch keine Anwendung mehr.

Weitergehende Informationen können dem Rödl & Partner-Newsletter zum BMF-Schreiben vom 14.11.2019 entnommen werden.

STELLUNGNAHMEN ZU ANFRAGEN DER SPITZENVERBÄNDE

Das BMF hat auf Anfragen der Spitzenverbände reagiert. Gemäß Schreiben vom 15.11.2019 fällt der Verkauf von Strom und Altpapier auf privatrechtlicher Grundlage nicht unter den § 2b UStG und ist somit steuerbar.

Mit Schreiben vom 29.11.2019 stellte das BMF zudem klar, dass die privatrechtliche Gestaltung eines Anschluss- und Benutzungszwanges kein Handeln im Rahmen der öffentlichen Gewalt darstellt. Dementsprechend sind diese Leistungen grundsätzlich steuerbar und gegebenenfalls steuerpflichtig.

Werden wesentliche Teilaufgaben für eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts in den Bereichen der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung übernommen, ist nur dann keine Unternehmereigenschaft gegeben, wenn die Übertragung der Aufgaben auf private Dritte gesetzlich ausgeschlossen ist.

Die Feuerwehren erbringen grundsätzlich keine steuerbaren Leistungen, können allerdings dann eine Unternehmereigenschaft annehmen, wenn sie nicht im Rahmen der Gefahrenabwehr handeln.

Bei der steuerlichen Behandlung von Parkplätzen kommt es auf die Widmung an. Die Überlassung von unselbstständigen Parkbuchten auf öffentlich-rechtlich gewidmeten Straßen gegen Entgelt ist nicht umsatzsteuerbar. Dagegen ist die Überlassung selbstständiger Parkplätze auf nicht dem Straßenverkehr gewidmetem Grund sowie von Parkplätzen für Behördenbesucher und Mitarbeiter gegen Entgelt ein steuerbarer und steuerpflichtiger Umsatz.



Weiterhin wird – wie auch in den vorhergehenden Schreiben des BMF – deutlich, dass Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage nicht in den Anwendungsbereich des § 2b UStG fallen und dementsprechend grundsätzlich steuerbar sind.

Die Fragestellungen zur gemeinsamen Beihilfe-, Besoldungs- und Gehaltsabrechnung, zu Konzessionsabgaben und Friedhofsgebühren sowie die Erstellung einer Positiv-/Negativliste von hoheitlichen Hilfsgeschäften werden noch auf Bund-Länder-Ebene erörtert. Weitere Schreiben sind zu erwarten und werden (hoffentlich) zu mehr Klarheit führen.

VERBINDLICHE AUSKÜNFTE

Trotz der bisher veröffentlichten BMF-Schreiben und Antworten auf Auslegungsfragen bleiben viele Fragen offen. Rechtssicherheit könnte durch verbindliche Auskünfte des Finanzamtes erlangt werden. Dies ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Es muss sich um einen ernsthaft geplanten und noch nicht verwirklichten Sachverhalt im Sinne des § 89 Abs. 2 Satz 1 AO handeln. Dieser liegt wohl auch dann vor, wenn ein Dauersachverhalt aufgrund einer grundlegenden Gesetzesänderung nur dann unverändert fortgeführt werden soll, wenn keine wesentlichen negativen Steuerfolgen eintreten. Darüber hinaus wäre schlüssig darzulegen, dass eine Sachverhaltsveränderung für die Zukunft möglich wäre.

Verbindliche Auskünfte durch die Finanzämter werden nicht erteilt, wenn zu einer grundlegend geänderten Rechtslage in absehbarer Zeit eine Verwaltungsanweisung zu erwarten ist (vgl. Nr. 3.5.4 Satz 2 des AEAO zu § 89). Hiervon kann derzeit regelmäßig ausgegangen werden.

Die Möglichkeit der Anrufungsauskunft wurde durch das BMF mit Schreiben vom 3.4.2020 abgelehnt. Somit kann weiterhin ausschließlich das Mittel der verbindlichen Auskunft in Anspruch genommen werden.

AUFGESCHOBEN IST NICHT AUFGEHOBEN

Wie die Entwicklung des § 2b UStG zeigt, gibt es immer wieder neue Informationen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts beachten müssen. Dennoch sind die bisher getätigten Vorarbeiten und Vorbereitungen essenziell wichtig für die Umstellung auf die Neuregelung der Umsatzbesteuerung. Auch mit Verlängerung der Umsetzungsfrist (siehe auch: <https://www.roedl.de/themen/oeffentlicher-sektor/update-optionsverlaengerung-anwendung-2b-ustg>) darf nicht vergessen werden, dass die Anwendung von § 2b UStG nur aufgeschoben und nicht aufgehoben wird. Vielmehr sollte diese Chance effizient genutzt werden.

Auch wenn viele Fragen weiterhin offen oder nicht eindeutig beantwortet sind, so sind durch die bereits ergangenen BMF-Schreiben viele Sachverhalte hinsichtlich ihrer Steuerbarkeit und Steuerpflicht (neu) bewertbar. Dementsprechend sollten die Mitarbeiter jetzt auf den neuesten Stand gebracht werden, um für die verpflichtende Umstellung der Umsatzbesteuerung gerüstet zu sein.

Gerne unterstützen wir Sie durch unsere praxiserprobte Expertise und die von uns entwickelten Tools in Ihren Bemühungen.

Kontakt für weitere Informationen



Maik Gohlke
Steuerberater
T +49 221 949 909 450
E maik.gohlke@roedl.com



Christian Renno
B.Sc. Betriebswirtschaft
T +49 221 949 909 214
E christian.renno@roedl.com

→ Breitband

Digitales Projektmanagement beim Ausbau von Glasfasernetzen

von Peer Welling

Die Errichtung von Glasfasernetzen stellt, insbesondere bei größeren Projekten, eine nicht zu unterschätzende Managementaufgabe dar. Die Steuerung der vielen verschiedenen Stakeholder wie Tiefbauer, Fördergeber, Planungsbüros, Endkunden oder Behörden erfordert Kapazitäten und Know-how. Gleichzeitig geht die Anzahl der zu handhabenden Dokumente und Unterlagen schnell in die Tausende. Wie das Management von Glasfaserausbauprojekten mit digitalen Werkzeugen unterstützt werden kann, stellen wir Ihnen im Folgenden vor.

Gerade in den aktuellen Zeiten wird der Wert einer hochwertigen digitalen Infrastruktur nur allzu deutlich. Am größten Internetknotenpunkt Deutschlands, dem DE-CIX in Frankfurt, ist der durchschnittliche Datenverkehr im März 2020 um 10 Prozent angestiegen. Wie bei einem Dambruch hat die Digitalisierung durch die Corona-Krise Einzug gehalten und die Notwendigkeit, den Alltag trotz Corona aufrechtzuerhalten, führt rasant zu weiteren Digitalisierungsmaßnahmen. Viele Stadtwerke und Kommunen haben bereits in den vergangenen Jahren begonnen, sich mit dem Ausbau von Glasfasernetzen zu beschäftigen. Insbesondere angeschoben durch die massiven Fördermittel von Bund und Ländern wurde eine Vielzahl von Großprojekten in kommunaler Verantwortung initiiert.

Bei aller Freude über eingegangene Förderbescheide oder positive Beschlussfassungen darf jedoch eines nicht in Vergessenheit geraten:

Durch Fördergeber, Gesellschafter oder ein politisches Gremium freigegebene Mittel sind der erste Schritt, der eigentliche Bau des hochleistungsfähigen Glasfasernetzes ist jedoch weder technisch, kaufmännisch noch

organisatorisch eine Kleinigkeit. Insofern gilt es auch hier, die Möglichkeiten der Digitalisierung optimal zu nutzen. Nicht, dass es am Ende heißt: Wir sehen das Netz vor lauter Fasern nicht!

DIE GRUNDLAGE: GEORDNETER UND SICHERER DATENAUSTAUSCH MIT ALLEN BETEILIGTEN

Im Zuge des Ausbaus sind nahezu unzählige Dokumente und Unterlagen zwischen den einzelnen Stakeholdern auszutauschen. Neben Rechnungen, technischen und kaufmännischen Prüfprotokollen, Sicherheitsberichten oder Handlungsanweisungen handelt es sich dabei auch um Fotodokumentationen oder GIS-Daten mit teils erheblicher Dateigröße und in höchstem Maße schützenswerten personenbezogenen Daten wie Kundenbestellungen, Hauseigentümergeklärungen oder Grundstücksnutzungsverträgen.

Der Versand solcher Unterlagen per E-Mail ist weder technisch (Dateigröße) noch datenschutzrechtlich (Sicherheit) angemessen. Der erste Schritt ist deshalb die Auswahl eines geeigneten Kollaborationstools als Datenplattform. Neben der technischen Sicherheit wird auch ein umfassendes Rechtemanagement erforderlich, um bestimmten Stakeholdern den Zugriff auf Unterlagen teilweise zu verweigern. So ist beispielsweise zu vermeiden, dass die Rechnungsdokumente sowie die entsprechenden Prüfprotokolle eines Tiefbauunternehmens für ein anderes Bauunternehmen einsehbar sind.

Gleichzeitig kann es oftmals hilfreich sein, den Systemzugriff zusätzlich über Apps von mobilen Geräten zu ermöglichen. Beispielsweise vereinfacht dies den Upload und insbesondere die Zuordnung von Baustellenfotos in erheblichem Maße.

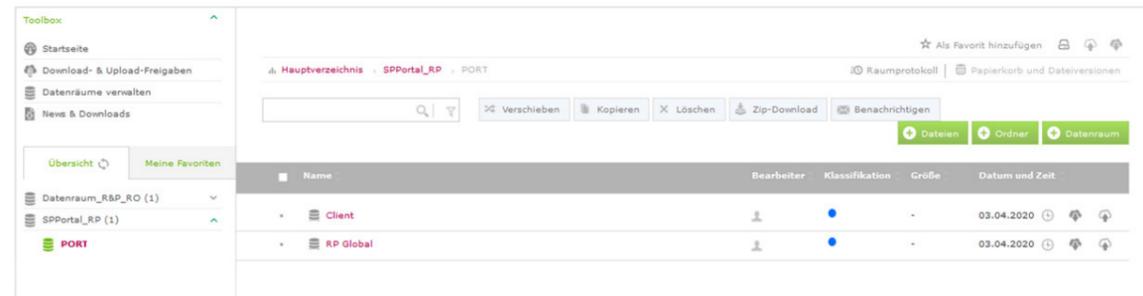
Mehr News über aktuelle Entwicklungen zum Thema Telekommunikation erhalten Sie in unserem

KOMPASS TELEKOMMUNIKATION

Jetzt kostenlos
abonnieren unter

[https://www.roedl.de/medien/
publikationen/newsletter/
kompass-telekommunikation/](https://www.roedl.de/medien/publikationen/newsletter/kompass-telekommunikation/)





RDoX (Rödl Document Exchange) ist unser Werkzeug zur Datenkoordinierung bei Breitbandprojekten

DIE PROJEKTLANDKARTE – PROJEKTMANAGEMENT NACH FESTEN PROZESSEN

Im zweiten Schritt sollte die Projektstruktur aufgesetzt werden. Ziel ist es dabei, die Abläufe zwischen allen Beteiligten möglichst klar festzulegen und projektmanagementseitig zu automatisieren. Zu den Beteiligten gehören insbesondere:

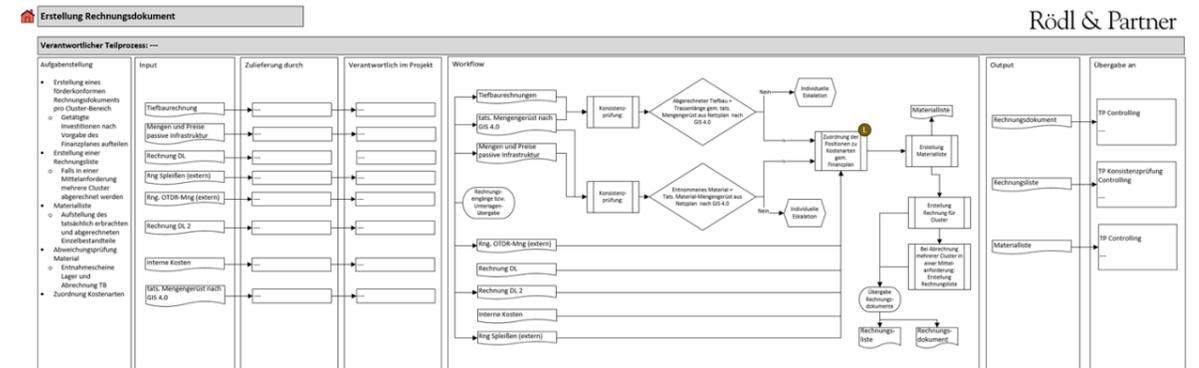
- Bauherr/Projektleiter
- Begleitendes Planungsbüro/Bau(ober)leitung
- Tiefbauunternehmen (ggf. mehrere) inkl. Subunternehmer
- Vermesser
- Lager/Materialbeschaffung
- Sicherheitsbeauftragter
- Bauamt
- Endkunden/Gebäude- und Grundstückseigentümer
- Netzbetreiber
- Kapitalgeber (Banken, Investoren, in Förderprojekten auch Bund und Land)

Auch in Fällen, in denen größere Arbeitspakete bei einzelnen Dienstleistern zusammengefasst werden, beispielsweise im Rahmen einer GU-Beauftragung, sind

aufgrund von Entscheidungszwängen beim Bauherren umfangreiche prozessuale Vorgaben erforderlich. So sind nach unserer Erfahrung trotz aller Übertragung von Aufgaben regelmäßig Einzelfragen zu klären, die umfassende Prüfung erfordern. Beispielhaft seien hier Zeitverzögerung oder Abweichungen von Leistungsverzeichnissen aufgrund von herstellerseitigen Lieferengpässen und die daraus resultierenden vergaberechtlichen Implikationen genannt.

Um bei dieser Vielzahl von Vorgaben und Aufgabenstellungen nicht den Überblick zu verlieren, empfehlen wir, allen am Bau Beteiligten möglichst einen entsprechenden Handlungsleitfaden vorzugeben und Schnittstellen (auch personell) sowie Übergabeprozesse zu definieren. Für jeden Arbeitsschritt sollte die Frage beantwortet werden „Wer liefert was in welcher Form bis wann an wen?“. Diese Struktur ist entweder an den eigenen Ausbauplan oder an die Vorgaben der jeweiligen Fördergeber (Bund, Land oder KfW) anzupassen.

Eine entsprechende prozessuale Grundlage schafft dann Klarheit.



Handlungsleitfaden zur Dokumentation der Prozesse für alle Beteiligten

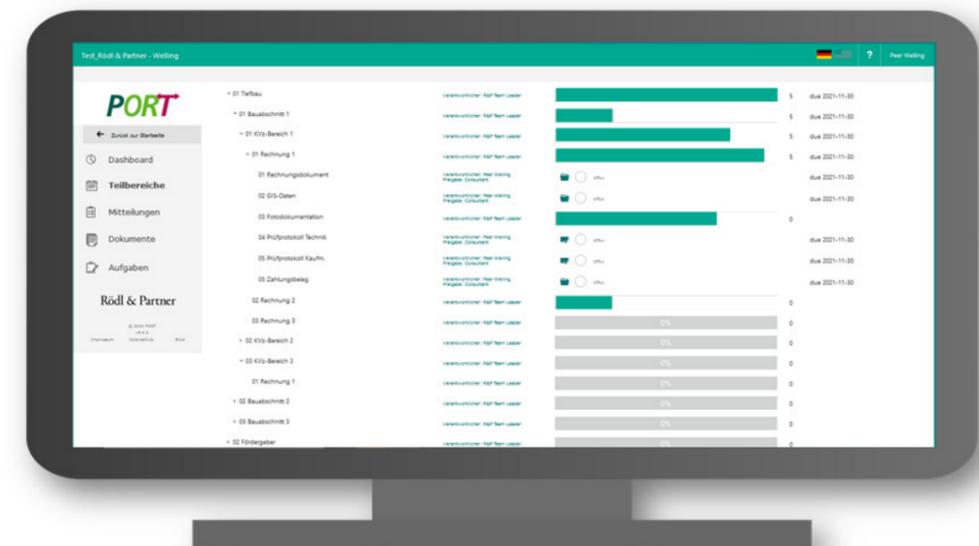
DAS PROJEKTMANAGEMENT – DIGITALE UNTERSTÜTZUNG DES WORKFLOWS

Projektmanagement ist in vielerlei Hinsicht Fleißarbeit! Vorausgesetzt, dass die Projektleitung über entsprechendes Fachwissen zum praktischen Ausbau von Glasfasernetzen verfügt (hier sollte das Verständnis über technische Gegebenheiten und theoretisches Wissen hinausgehen) geht es insbesondere darum, die einzelnen Beteiligten wie Zahnräder in einem mechanischen Gesamtwerk einzusetzen und zweifelsohne auftretende Hürden entweder durch Moderation oder eigenes Eingreifen zu überwinden.

Gerade solche Aufgaben, die sich wiederholende manuelle Arbeiten erfordern, können bereits heute digitali-

siert oder digital gestützt werden. Dabei geht es weniger um einen abstrakten Einsatz künstlicher Intelligenz als vielmehr beispielsweise um die simple Automatisierung des Fristenmanagements, die Vereinfachung von Freigabeprozessen durch digitale Formulare und automatisierte Benachrichtigungen oder die Organisation (statt reiner Archivierung) großer Datenmengen.

Wir nutzen in von uns geleiteten Breitbandprojekten häufig unser Projektmanagementsystem PORT (Projekt Organization Tool). Hierüber erzeugen wir eine direkte Schnittstelle zum Dokumentenmanagement via RDoX und strukturieren die von uns angelegten Projekte entsprechend der im Vorhinein erstellten Prozesslandkarte:



PORT teilautomatisiert die Umsetzung entlang der definierten Prozesse

Das Gesamtprojekt kann so heruntergebrochen werden auf einzelne Ausbauluster wie beispielsweise KVZ-Bereiche und auch in Förderprojekten bei Bedarf von vornherein auf den Mittelabruf entlang des definierten Projektzeitraumes abgestimmt werden.

FAZIT

Digitale Werkzeuge können die Umsetzung von Glasfaserausbauvorhaben maßgeblich vereinfachen. Neben der technischen Eignung, z.B. im Hinblick auf die Nutzbarkeit auch auf der Baustelle, sind auch die rechtlichen und sicherheitstechnischen Vorgaben zu beachten. Der Umgang mit personenbezogenen Daten bei einer Vielzahl von Projektbeteiligten stellt hier sicher eine besondere Herausforderung dar. Letztendlich kann jedoch das digitale Werkzeug nur so gut wie sein Anwender sein. Die Anlage einer handhabbaren und zielorientierten Projektstruktur mit entsprechenden Prozessen ist zwingende Grundlage, um beispielsweise den Vorgaben des Fördergebers in jeder Hinsicht gerecht zu werden.

Kontakt für weitere Informationen



Peer Welling
Diplom-Kaufmann
T +49 911 9193 3718
E peer.welling@roedl.com

→ Rödl & Partner intern

Veranstaltungshinweise



THEMA	Digital Finance
TERMIN / ORT	15.9.2020 / Webinar
THEMA	2. Fachsymposium Smart Mobility – Automatisiertes Fahren im Öffentlichen Verkehr
TERMIN / ORT	22.9.2020 / Köln*
THEMA	18. Vergaberechtstag Nürnberg*
TERMIN / ORT	3.12.2020 / Nürnberg*

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare.

* Unter Vorbehalt

Kontakt für weitere Informationen



Peggy Kretschmer
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
T +49 911 9193 3502
E peggy.kretschmer@roedl.com

Mittelabruf Breitband

AUF DIE PLÄTZE, FERTIG, FÖRDERUNG

Sind Sie bereit für den Mittelabruf im Bundesförderprogramm Breitband?

Weitere Informationen finden Sie unter:
<https://bit.ly/mittelabruf-breitband>



SAVE THE DATE

SMART MOBILITY

Automatisiertes Fahren im
Öffentlichen Verkehr

2. Fachsymposium

§ 22. September 2020

mit:



the mind of movement



Karlsruher Institut für Technologie

*Kontakt für weitere
Informationen*



Peggy Kretschmer
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
T +49 911 9193 3502
E peggy.kretschmer@roedl.com

Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de